



Infobrief 14 vom 23.04.2021

Testpflicht: Umsetzung und Konsequenzen; Fern- und Wechselunterricht, Abschlussklassen;
Notbetreuung; **Fernunterricht auch für Klassen 1 -4 ab 26.4.**

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit der Verabschiedung der Änderungen im Infektionsschutzgesetz tritt in einigen Bereichen eine deutliche Verschärfung der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung ein. Dies soll dem Brechen der 3. Infektionswelle dienen. Leider trifft dies auch die Schulen, somit auch unsere Schule. Bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben der Ministerin!

Testpflicht - kein Schulbesuch ohne Test, Präsenzplicht gilt

Ab Montag gilt eine gesetzliche Testpflicht für alle Schüler*innen und Lehrkräfte. D.h. **nur** wenn zweimal die Woche getestet wurde, kann eine Teilnahme am Unterricht/Notbetreuung erfolgen. Ohne Test ist keine Teilnahme an Unterricht oder Notbetreuung möglich! Die **Präsenzplicht** zum Schulbesuch gilt jedoch **weiterhin**. Wir werden in der Schule weiterhin die Selbsttests durchführen. Die Regelungen zu anderen Testnachweisen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben, zur Dokumentation verwenden Sie bitte das Formblatt aus der Anlage.

Wechselunterricht, Fernunterricht, Wiederöffnung der Schulen, Abschlussklassen

Bis zu den Pfingstferien findet Wechselunterricht statt, soweit die Inzidenz (an 3 aufeinanderfolgenden Tagen) 165 nicht überschritten wird. Dann erfolgt der Übergang zum Fernunterricht. **Ab Montag, 26.04 findet also auch in den Klassen 1-4 nur noch Fernunterricht statt. Somit findet von Klasse 1 bis 10 Fernunterricht statt.**

Die **Abschlussklassen** 11, 12 und 13 werden weiterhin unterrichtet (Testpflicht!), da wir die hygienischen Voraussetzungen erfüllen.

Eine **Notbetreuung** für die Klassen 1-7 findet sowohl bei Wechsel- als auch bei Fernunterricht statt. Bitte prüfen Sie die Notwendigkeit der Inanspruchnahme! Bei Bedarf melden Sie Ihre Kinder bitte über die Klassenlehrer*innen **bis morgen** an.

Bleibt die 7-Tages Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 165, treten am übernächsten Tag die Maßnahmen außer Kraft und es findet wieder Präsenz- oder Wechselunterricht statt.

Rechtliche Einordnung der Maßnahmen

Im Schreiben des Präsidenten der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz vom 22.4.21, heißt es dazu:

(Testpflicht) „Da die Teilnahme am Präsenzunterricht nunmehr gesetzlich nur nach Testung möglich ist, haben Widersprüche oder Erklärungen, das eigene Kind einer Testung nicht unterziehen zu wollen, keine rechtliche Bedeutung. Niemand kann sich einer gesetzlichen Pflicht durch Widerspruch gegen die gesetzliche Regelung entziehen. Soweit die Schulen mit der eben dargestellten Verfahrensweise lediglich eine gesetzliche Verpflichtung vollziehen, ist dieses Vorgehen nicht erfolgreich.“

„Schülerinnen oder Schüler, die auf Grund eigener oder der Entscheidung ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten nicht an der erforderlichen Testung teilnehmen, haben keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot.

(Es) wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern ein eingeschränktes pädagogisches Angebot gemacht, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schüler in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichts erhalten (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen).“

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir bedauern die erneute Unterbrechung und Änderung des Schulbetriebes sehr. Vor allem ist das pädagogisch sehr schwer zu händeln. Wir werden uns bemühen das Beste innerhalb der von außen gegebenen Vorgaben zu machen und hoffen, dass sie uns dabei weiterhin mit Verständnis unterstützen. Ihnen wünschen wir Kraft und Gesundheit.

Alle Infektion- Maßnahmen gelten derzeit bis 30. Juni 2021. **Die Regelung zum Fernunterricht in den Klassen 1-10 gelten bis wir andere Infos bekommen.**

Mit freundlichen Grüßen

Götz Döring

David Daecke

Beate Stürer

Kollegium

Hygieneteam

Elternrat